

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraumber und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Selbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähnborn, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllig-Rothsch, Münzig, Neutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bobrsdorf, Röhrsborn, bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschadaberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterndorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 40.

Donnerstag, den 6. April 1911.

70. Jahrg.

So lange eine größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche besteht und sich § 21 der Verordnung vom 31. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 197), der durch Verordnung vom 22. Oktober 1910 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 248) für das ganze Adalgereich Sachsen bis auf weiteres in Kraft gesetzt worden ist, in Wirksamkeit befindet, wird für den Handel mit Schafen verordnet, was folgt:

1. Auf alle nach Sachsen eingeführten Schafe, die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittelung des Kaufs auf Bestellung zusammengebracht worden sind, finden die Vorschriften der §§ 15—15c der Verordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335) in Verbindung mit § 21 der erwähnten Verordnung vom 31. August 1905 sinngemäße Anwendung.

Ausgenommen hiervon sind nur die den öffentlichen Vieh- und Schlachthöfen unmittelbar zugeführten Schafe. Einschlagende örtliche Vorschriften bleiben jedoch hiervon unberührt.

2. Die von den Bezirksärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse für Schafe (§ 15b der Verordnung vom 5. Oktober 1908) gelten 8 Tage.

3. Die Zufuhr von Schafen nach Sachsen darf nur auf der Eisenbahn stattfinden. Im Kammerverkehr zwischen sächsischen und sächsischen Bezirken dürfen die Schafe mit Genehmigung der für die Einfuhr zuständigen Amtshauptmannschaft auch eingetrieben werden, soweit es sich um Herkünfte aus Nachbarbezirken handelt, die nachweislich frei von Maul- und Klauenseuche sind. Dessenfalls kann die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksärztes auch von der ständigen Beobachtung der eingetriebenen Schafe (§ 21 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. August 1905) unter der Bedingung entbinden, daß die Schafe bei der bezirksärztlichen Untersuchung, die im ersten bei dem Glatrib berührten sächsischen Orte zu erfolgen hat, unverdächtig der Maul- und Klauenseuche beunden werden.

4. Findet die ständige Beobachtung der eingeführten Schafe (§ 21 Ziff. 4 der Verordnung vom 31. August 1905), die auch auf einer entsprechend abgegrenzten Weidefläche erfolgen kann, nicht am Orte der Entladung durch den zuständigen Bezirksarzt zu unterliegen. Hierdurch erübrigt sich jedoch keinesfalls die bezirksärztliche Untersuchung der Schafe nach Ablauf der ständigen Beobachtung.

5. Das Treiben von Schafen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Beobachtungsgebiete (§§ 23 und 25 der Verordnung vom 5. Oktober 1908) ist verboten mit Ausnahme des Treibens von Schafst, oder von Schafst zur Weide und umgekehrt oder von Weide zu Weide innerhalb der Beobachtungsgebiete.

6. Auf Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen findet § 28 der Verordnung vom 31. August 1905 Anwendung.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Dresden, den 1. April 1911.

Ministerium des Innern.

Donnerstag, den 6. April d. J., nachmittags 1/7 Uhr

## öffentl. Stadtgemeinderatsitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.  
Wilsdruff, den 5. April 1911.

Der Bürgermeister

Der Wochenmarkt nächster Woche findet anlässlich des Charfreitags  
Donnerstag, den 13. dieses Monats

statt.  
Wilsdruff, den 1. April 1911.

Der Stadtrat

## Bekanntmachung, Viehmarkt betr.

Die königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt hat die Abhaltung des hiesigen Viehmarktes für

Donnerstag, den 6. April 1911

in der Weise genehmigt, daß nur Ferkel in Körben zum Markte gebracht werden dürfen.

Röhschenbroda, den 3. April 1911.

Der Gemeindevorstand.  
Schüller.

## Neues aus aller Welt.

Bei der vorgestrigen Gewähl im Landtagswahlkreis Leipzig-Land wurde in der Stichwahl der sozialdemokratische Lagerhalter Wöller gegen den freisinnigen Kandidaten Keller gewählt.

Der Leipziger Flugpilot Oswald Rahmt hat auf dem Flugplatz Rindenshof einen neuen Rekord für Sachsen aufgestellt, indem er 1 Stunde 30 Minuten in der Luft blieb.

Graf Zeppelin beschäftigt, mit seinem neuen Luftschiff „Deutschland“ am Freitag nach Stuttgart und weiter nach Baden-Baden zu fahren, von wo dann das Luftschiff Anfang nächster Woche nach Düsseldorf übergeführt werden soll.

In Mannheim haben 2000 Hafenarbeiter wegen Lohnunterschieden die Arbeit niedergelegt.

Der Internationale Luftschiffverband hat für den vom Pariser „Journal“ angeregten europäischen Rundflug die Route Paris—Lüttich—Utrecht—Brüssel—London—Paris festgelegt. Der Wettflug soll am 18. Mai in Vincennes bei Paris beginnen und bis Ende Juni dauern.

Der Winterkrieg beginnt im Aube-Departement mit erneuter Heftigkeit.

Der Internationale Kongress für Musik wurde in Rom eröffnet.

Der englisch-japanische Handelsvertrag wurde gestern unterzeichnet.

Nach einer Meldung aus Petersburg soll die russische Regierung die Absicht haben, die Russifizierung Finnlands anzugehen.

Nach Meldungen aus Fez soll die Stadt von marokkanischen Rebellen genommen oder wenigstens bedroht sein.

Im Dorfe Armadio im Kubangebiet wurde an neun deutschen Kolonisten Mord verübt.

Die Insel Prata ist durch eine japanische Gesellschaft von den Chinesen gepachtet worden.

Präsident Taft richtete ein besonderes Schreiben an den Kaiser von Japan in der Angelegenheit eines unbeschränkten amerikanisch-japanischen Schiedsvertrages.

## Grundzüge eines sächsischen Gemeindesteuergesetzes.

Das Ministerium des Innern hat einer Anzahl von Praktikern, Vertretern von Gemeinden und sonstigen sachkundigen Beteiligten soeben die Grundzüge eines Gemeindesteuergesetzes mitgeteilt und sie eingeladen, ihre Bedenken und Wünsche dazu in einer mündlichen Besprechung geltend zu machen. Es hofft, durch diese Besprechung eine möglichst enge Fühlung mit den Erfahrungen des täglichen Lebens auf dem Gebiete des Steuerwesens zu gewinnen. Aus den Grundzügen teilt Wolffs Sächs. Landeskundendienst“ offiziell folgendes mit: Das Steuer-

gesetz für die politischen Gemeinden soll gleichzeitig mit einem Schul- und einem Kirchensteuergesetz eingebracht werden, die sich ihm eng anschließen, so daß die Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuer im allgemeinen einheitlich erhoben werden. Hinsichtlich der Selbstverwaltung der Gemeinden einschneidende Bestimmungen sind in viel geringerer Ausdehnung als in dem Entwurf des Jahres 1904 in Aussicht genommen; sie betreffen lediglich diejenigen Punkte, in denen eine Durchführung der als notwendig erkannten Reform sonst nicht wohl denkbar ist.

Diese Reform verfolgt im wesentlichen vier verschiedene Zwecke. Erstmals die einheitliche Regelung des sogenannten formalen Steuerrechtes, d. h. der Bestimmungen über Veranlagung, Rechtsmittel, Nachzahlungsverfahren, Strafen, über Anfang und Ende der Steuerpflicht. Die willkürliche Verschiedenheit der Vorschriften hierüber in den einzelnen Gemeinden hat heute, wo zahlreiche Personen in mehreren Orten steuerpflichtig sind, für die Steuerzahler große Unbequemlichkeiten und häufig auch Rechtsverluste im Gefolge. Man denke z. B. daran, daß die Reklamationsfristen in Einkommensteuersachen in den Gemeinden zwischen acht Tagen und vier Wochen schwanken, und daß viele Gemeinden überhaupt kein Reklamationsverfahren kennen. Ferner sollen die Besteuerungsrechte der Gemeinden gegeneinander abgegrenzt werden. Das ist insbesondere zum Schutze von Personen nötig, die mehrere Wohnsitze haben oder an einem Orte wohnen, am andern ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, weiter für gewerbliche Unternehmungen, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Hier wird erstrebt, daß jede Gemeinde den ihr gebührenden Anteil an der Besteuerung erhält, daß aber auf der anderen Seite die oft recht drückend von den Betroffenen empfundenen Fälle einer ungerechten Doppelbesteuerung für die Zukunft ausgeschlossen werden. Soweit es sich dabei um die Abgrenzung der Steuerrechte zwischen sächsischen und außersächsischen Gemeinden handelt, wird, wie in Preußen und Bayern in jählicher Zeit, der Weg des Staatsvertrages in Aussicht genommen.

In dritter Linie soll das Gesetz eine gerechte Ausgestaltung der Gemeindefinanzkraft herbeiführen. Die jetzigen Einkommensteuertarife vieler Gemeinden lassen in dieser Beziehung viel zu wünschen übrig, sei es, daß sie die kleinen Einkommen unverhältnismäßig belasten, sei es, daß sie die großen Einkommen, zuweilen auch schon die mittleren ungenügend heranziehen. Dem soll künftig ein

Riegel vorgeschoben werden. Es ist deshalb grundsätzlich künftighin auch der Gemeindefinanzkraft der Staats-tarif mit seinen Klassen und Sätzen zugrunde zu legen. Da aber dieser Tarif nicht überall ohne Schwierigkeiten anwendbar sein würde, so können die Gemeinden ihn innerhalb gewisser genau vorgeschriebener Grenzen abändern. Nicht gestattet ist die Abschwächung des Tarifs für die größeren Einkommen; dagegen können sie die Sätze für die mittleren und unteren Einkommen (bis zur Klasse 20) ermäßigen oder erhöhen. Die Erhöhung, die den Steuer-satz bei 500 Mark Einkommen höchstens bis auf das Doppelte des staatlichen Steuerjahres steigern kann, darf jedoch die folgerichtige Entwicklung der Progression nicht stören, d. h. eine wesentliche Erhöhung der Sätze für die unteren Einkommen ist nur angängig, wenn auch die Sätze für die mittleren Einkommen gesteigert werden. Weiter behalten die Gemeinden die Fähigkeit, die untersten Einkommensteuerebenen ganz wegzulassen zu lassen. Freilich mußte ihnen andererseits auch freigestellt werden, Personen mit einem Einkommen zwischen 200 und 400 Mark zur Steuer heranzuziehen, und zwar schon deshalb, weil zahlreiche kleine Gemeinden ohne deren Besteuerung nicht auskommen vermögen. Gibt es doch Gemeinden, in denen 50 Prozent aller Steuerzahler unter 400 Mark Einkommen versteuern. Aber für den Fall, daß diese kleinen Einkommen besteuert werden, ist wenigstens dahin Vor-sorge getroffen, daß sie nur mit ganz geringen Sätzen getroffen werden dürfen.

Endlich möchte das Gesetz der einseitigen Inanspruchnahme und der Überlastung der Einkommensteuer entgegenzutreten. Daß die Aufbringung aller Gemeindefinanzkraft mit Hilfe der Einkommensteuer den Anforderungen der Steuergerechtigkeit nicht entspricht, ist heute in der Wissenschaft einmütig anerkannt. Immerhin gibt es Gemeinden, die in dieser Weise verfahren. Um das Steuerwesen der Gemeinden auf eine breitere Grundlage zu stellen, will nun zwar das künftige Gesetz nicht den Weg des Entwurfs von 1904 einschlagen, der eine verhältnismäßig hohe Grundsteuer, eine allgemeine Gewerbesteuer und verschiedene kleinere Steuern den Gemeinden schließlich vorschrieb. Vielmehr soll zunächst lediglich eine Grundsteuer in ganz geringem Ausmaße und eine ebensolche Besondereabgabe überall erhoben werden müssen. Da die Grundsteuer nur 5 Prozent des Bedarfs, der